



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de



Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Herausgeber und Druck

Landratsamt Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 6 vom 12. Februar 2021



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
25	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2021	33
26	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2021	34
27	Hinweis zu Bekanntmachungen der Regierung von Schwaben in Angelegenheiten des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“	35
28	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Grundschulverband Waldstetten; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Waldstetten (Verbandssatzung)	35
29	Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“; Entschädigungssatzung vom 18.12.2020	37

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 25

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung vom 09.11.1995 in Verbindung mit Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 249.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 116.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt gedeckt:

1 a)	Die Umlage für den laufenden Betrieb beträgt	244.200,00 €
1 b)	Hiervon entfallen auf	
	den Landkreis Günzburg	122.100,00 €
	die Stadt Krumbach	122.100,00 €
2 a)	Die Umlage für Investitionen beträgt	116.000,00 €
2 b)	Hiervon entfallen auf	
	den Landkreis Günzburg	58.000,00 €
	die Stadt Krumbach	58.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), 10.02.2021

Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.

Dr. Hans Reichhart

Landrat

Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 01. Februar 2021 (RvS-SG 12-1444-35/15/2) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und deshalb ausgefertigt und bekanntgemacht werden kann.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses, in Krumbach (Schwaben), Nattenhauser Straße 5, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer 208, 2. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Aufgrund der Corona-Krise ist eine Einsichtnahme jedoch nur mit Terminvereinbarung möglich.

Krumbach (Schwaben), den 10.02.2021
Zweckverband Mittelschwäbisches Heimatmuseum Krumbach

gez.
Dr. Hans Reichhart
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 26

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in der Sitzung am Dienstag, 17.11.2020, nachfolgende Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für den Zweckverband „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.01.2021, Geschäftszeichen RvS-SG12-1444-48/7/4, eingegangen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes am 26.01.2021 wurde die Haushaltssatzung 2021 rechtsaufsichtlich im Hinblick auf die Festsetzung von Kreditaufnahmen in § 2 und von Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Satzung genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Günzburg, Zi.Nr. 0.32, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

”

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 15 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Hallenbad Nord“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	731.050 Euro
in den Aufwendungen mit	1.328.528 Euro
mit einem Jahresverlust von	597.478 Euro

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.889.678 Euro
-----------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.889.678 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 20.215.000 Euro festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf die Mitglieder umgelegt. Das gesamte Umlagesoll wird auf 598.678 Euro festgesetzt.
- (2) Die in Abs. 1 festgesetzte Umlage gliedert sich wie folgt auf:
 - a) für den Erfolgsplan (597.478 Euro abzüglich 20.300 Euro Afa) 577.178 Euro
 - b) für den Vermögensplan 21.500 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Günzburg, 01.02.2021
Zweckverband „Hallenbad Nord“

Christian Konrad
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 27

Hinweis zu Bekanntmachungen der Regierung von Schwaben in Angelegenheiten des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Hallenbad Nord“ hat in der Sitzung am Dienstag, 17.11.2020 eine Änderung der Verbandssatzung zum 01.01.2021 beschlossen. Die Regierung von Schwaben hat die Änderungssatzung zur Verbandssatzung im Regierungsamtsblatt Nr. 02 vom 09.2.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Günzburg, 09.02.2021
Zweckverband „Hallenbad Nord“

Kiermasz
Geschäftsführer

Nr. 28

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Grundschulverband Waldstetten; Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Waldstetten (Verbandssatzung):

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Waldstetten hat am 21.09.2020 die folgende, mit Schreiben des Landratsamts Günzburg, Nr. 20 Az. 205-1/2, vom 27.10.2020, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Grundschulverbandes Waldstetten
(Verbandssatzung)

beschlossen:

§ 1
Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen Grundschulverband Waldstetten.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Marktgemeinde Waldstetten und die Gemeinde Ellzee.

§ 2
Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 3
Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Für die Dauer der Wahlperiode werden, abweichend von Art 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG, zwei weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsandt. Von diesen weiteren Mitgliedern sind ein Mitglied vom Marktgemeinderat Waldstetten und ein Mitglied vom Gemeinderat Ellzee zu entsenden.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbandes.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4
Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder
der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Entschädigung und Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit regelt der Schulverband in einer gesonderten Satzung.

§ 6
Geschäftsgang des Verbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7
Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen eine jährliche Kostenbeteiligung. Diese beträgt 3.408,- € und ist prozentual um die Tarifierhöhung im Beschäftigtenbereich des öffentlichen Dienstes anzupassen.

§ 8
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen geführt.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Schulverbandsversammlung.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Grundschulverband Waldstetten erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.

Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben.

Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

- (3) Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach den Schülerzahlen am 01.10. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorausgeht, verteilt.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Günzburg.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung) vom 15.09.2014 außer Kraft.

Waldstetten, den 06.11.2020
Grundschulverband Waldstetten

Michael Kusch
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 29

**Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“;
Entschädigungssatzung vom 18.12.2020**

**Entschädigungssatzung
des Zweckverbandes „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“
vom 18.12.2020**

Der Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“ mit Sitz in 89335 Ichenhausen, erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzenden sowie die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen (Reisekostenvergütung) nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **35 EUR**.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **300 EUR**.
- (2) Der stellvertr. Verbandsvorsitzende erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung eine Aufwandsentschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 1, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ichenhausen, den 18.12.2020
Zweckverband „Digitale Schulen Landkreis Günzburg“

Tobias Bühler
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat